

**PENSIONS-
VERSICHERUNG**

Information

über das

Bundespflegegeld

(Stand: 1. Jänner 2012)



Versicherungsanstalt
für Eisenbahnen und Bergbau

Wir informieren über	Seite
Ziel des Pflegegeldes	2
Anspruchsberechtigter Personenkreis - Zuständigkeit	2
Anspruchsvoraussetzungen	3
Antragstellung	3
Beginn des Pflegegeldes	3
Höhe des Pflegegeldes	4
Auszahlung des Pflegegeldes	5
Ruhen des Anspruches auf Pflegegeld	5 - 6
Ersatzansprüche des Trägers der Sozialhilfe	6
Befristete Zuerkennung des Pflegegeldes	7
Familienhospizkarenz	7
Erhöhung/Herabsetzung und Entziehung des Pflegegeldes	7
Anrechenbare Geldleistungen	8
Tipps und Hinweise	
Tipps und Hinweise	9
Gebührenbefreiungen	10
Ermäßigungen der Österreichischen Bundesbahnen	10 - 11
Unterstützungsfonds	12
Wichtige Adressen	13 - 15

Ziel des Bundespflegegeldgesetzes

Das Bundespflegegeldgesetz (BPGG) hat das Ziel, durch die Gewährung von **Pflegegeld** pflegebedürftigen Menschen die Möglichkeit zu bieten, sich die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern. Das Pflegegeld soll Mehraufwendungen pauschal abgelden und dazu beitragen, auch als pflegebedürftiger Mensch ein selbstbestimmtes und nach den persönlichen Bedürfnissen orientiertes Leben zu führen.

Anspruchsberechtigter Personenkreis

Einen Anspruch auf Pflegegeld haben:

- Pensionistinnen/Pensionisten
- BezieherInnen einer Vollrente aus der Unfallversicherung sowie SchülerInnen und Studentinnen/Studenten, wenn der Pflegebedarf durch einen Arbeits(Dienst)unfall oder eine Berufskrankheit verursacht wurde
- BezieherInnen von Ruhe-/Versorgungsgenüssen (Beamtinnen/Beamte im Ruhestand und deren Hinterbliebene)
- BezieherInnen von Beihilfen und Renten aus der Kriegs- bzw. Verbrechenopfer- und Heeresversorgung sowie aus der Opferfürsorge
- Bezieher/innen eines Sonderruhegeldes nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz
- Österreichische Staatsbürger/innen ohne Grundleistung (Pension/Rente), wenn der gewöhnliche Aufenthalt im Inland liegt (z.B. mitversicherte/r Gattin/Gatte eines/r Pensionisten/Pensionistin)

Zuständigkeit

Für die Beurteilung des Pflegeaufwandes und die Auszahlung des Pflegegeldes ist die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (VAEB), Hauptstelle Wien und Geschäftsstelle Graz, für nachstehende Personen zuständig:

- für ihre LeistungsbezieherInnen (Pensionisten/Pensionistinnen)
- für BezieherInnen einer Unfallrente aus der Unfallversicherung der VAEB
- für BezieherInnen eines Ruhe- und Versorgungsgenusses nach der Bundesbahn-Pensionsordnung 1966 sowie dem Bundesbahn-Pensionsgesetz.

Hinweis: Mit 01.01.2012 übernimmt die Pensionsversicherungsanstalt alle Pflegegeldangelegenheiten, die vor diesem Zeitpunkt nach den jeweiligen Landespflegegeldgesetzen durchgeführt wurden.

Anspruchsvoraussetzungen

Der/Dem Pensionsberechtigten gebührt ein Pflegegeld, wenn

- der gewöhnliche Aufenthalt im Inland*) liegt;
- sie/er auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung der ständigen Betreuung und Hilfe bedarf und
- der Pflegebedarf voraussichtlich mindestens sechs Monate andauert.

*) Unter bestimmten Voraussetzungen gebührt das Pflegegeld auch Pensionistinnen/Pensionisten, wenn der gewöhnliche Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Schweiz (Gleichstellung mit einem Inlandsaufenthalt unter bestimmten Voraussetzungen) verlegt wird.

Antragstellung

Die Gewährung eines Pflegegeldes muss grundsätzlich beantragt werden. Für diesen Antrag ist ein Formular vorgesehen. Es genügt aber auch ein formloses Schreiben mit folgendem Inhalt: **„Ich beantrage ein Pflegegeld, weil ich ständige Hilfe und Betreuung benötige“**.

Zweckmäßig ist es, den Antrag bei der pensionsauszahlenden Stelle einzubringen. Der Antrag kann des Weiteren bei jedem anderen Sozialversicherungsträger, einem Gericht oder einem Gemeindeamt gestellt werden und wird sodann an die zuständige Stelle weitergeleitet.

Die Beilage eines **aktuellen ärztlichen Attests** ist ratsam, weil dadurch das für die Entscheidung nötige Verfahren vereinfacht werden kann.

Beginn des Pflegegeldes

Das Pflegegeld gebührt grundsätzlich mit Beginn des Monats, der auf die Antragstellung folgt. Dies gilt auch dann, wenn der Antrag auf Pflegegeld gleichzeitig mit dem Pensionsbeginn gestellt wird, die Zuerkennung der Pension jedoch rückwirkend erfolgt (bei Hinterbliebenenleistungen).

Höhe des Pflegegeldes

Das Ausmaß des Pflegegeldes richtet sich nach dem Pflegebedarf. Es sind sieben Stufen vorgesehen. Erforderlich ist ein Pflegebedarf von mehr als 60 Stunden *) pro Monat. Der erforderliche Betreuungs- und Hilfebedarf, der auf Grund ärztlicher Gutachten festgestellt wird, bewirkt die Zuordnung zu den einzelnen Pflegestufen.

Bei der Untersuchung kann auf Wunsch der/des Pflegebedürftigen eine Vertrauensperson anwesend sein.

Für bestimmte Gruppen von behinderten Personen (hochgradig Sehbehinderte, Blinde und Taubblinde sowie Personen, die auf den Gebrauch eines Rollstuhls angewiesen sind) sind **Mindesteinstufungen** festgelegt. Diese Mindesteinstufung schließt allerdings nicht aus, dass ein höheres Pflegegeld zu leisten ist, wenn auf Grund weiterer Behinderungen die Voraussetzungen für eine höhere Einstufung vorliegen.

Stufe	mtl. Höhe des Pflegegeldes	Pflegebedarf von mtl.
1	EUR 154,20	61 bis 85 Stunden *)
2	EUR 284,30	86 bis 120 Stunden *)
3	EUR 442,90	121 bis 160 Stunden
4	EUR 664,30	mehr als 160 Stunden
5	EUR 902,30	mehr als 180 Stunden**)
6	EUR 1.260,00	mehr als 180 Stunden**)
7	EUR 1.655,80	mehr als 180 Stunden**)

*) Für Personen, die bis 31.12.2010 einen Antrag auf Pflegegeld gestellt haben, gelten die bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Bestimmungen (Mindestpflegebedarf von mehr als 50 Stunden pro Monat für die Stufe 1 bzw. von mehr als 75 Stunden pro Monat für die Stufe 2) weiter.

Für Personen, die bereits Pflegegeld der Stufe 1 oder 2 beziehen, kommt es durch die Erhöhung der Stundenwerte ab 01.01.2011 zu keiner Änderung. Bezog z.B. jemand im Dezember 2010 Pflegegeld der Stufe 1 mit einem Pflegebedarf von 55 Stunden, so bleibt die Stufe 1 ab 01.01.2011 aufrecht. Nur bei einer wesentlichen Veränderung im Ausmaß des Pflegebedarfes kann es zu einer Herabsetzung bzw. Entziehung des Pflegegeldes kommen.

***) Für die Stufen 5 bis 7 muss – neben dem Pflegebedarf von mehr als 180 Stunden – noch zusätzlich das Erfordernis einer besonders qualifizierten Pflege vorliegen.

Zusätzliche Prüfung von pflegeerschwerenden Faktoren (Erschwerniszuschlag)

Um auf die besonderen Intensität der Pflege bei schwerst behinderten Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 7. bzw. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr und von schwer geistig oder schwer psychisch behinderten, insbesondere demenziell erkrankten Personen ab dem 15. Lebensjahr Bedacht zu nehmen, ist bei der Beurteilung des Pflegebedarfes zusätzlich ein Pauschalwert (Erschwerniszuschlag) zu berücksichtigen.

Der Erschwerniszuschlag gebührt für schwerst behinderte Kinder und Jugendliche, wenn zumindest zwei voneinander unabhängige, schwere Funktionseinschränkungen vorliegen und beträgt

- bis zum vollendeten 7. Lebensjahr monatlich **50 Stunden**;
- vom vollendeten 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 15. Lebensjahr monatlich **75 Stunden**.

Der Erschwerniszuschlag für schwer geistig oder schwer psychisch behinderte, insbesondere demenziell erkrankte Personen beträgt, bei Erfüllung der Voraussetzungen, monatlich **25 Stunden**.

Auszahlung des Pflegegeldes

Das Pflegegeld gebührt zwölfmal im Jahr und wird zugleich mit der Pension oder Unfallrente (100%ige Versehrtenrente) an die/den Pflegebedürftige(n) bzw. an die/den gesetzliche(n) VertreterIn ausgezahlt.

Ruhen des Anspruches auf Pflegegeld

Der Anspruch auf Pflegegeld **ruht**

- bei einem stationären Aufenthalt in einer Krankenanstalt,
- bei einem stationären Aufenthalt in einer Einrichtung für medizinische Maßnahmen der Rehabilitation,
- bei jedem stationärem Kur-, Genesungs- oder Erholungsaufenthalt

im In- und Ausland, sofern die Kosten der Pflege von einem in- oder ausländischen Sozialversicherungsträger, einem Landesgesundheitsfonds, dem Bund oder einer Krankenfürsorgeeinrichtung übernommen werden.

Der Anspruch **ruht** ab dem **2. Tag** des stationären Aufenthaltes und ist **mit dem Tag der Entlassung** aufzuheben.

BEACHTEN

Bei einem stationären Aufenthalt in einer Krankenanstalt vermeiden Sie durch eine rechtzeitige Meldung das Entstehen eines Überbezuges und deren Rückzahlung!

Zur Meldung von stationären Aufenthalten in einer der genannten Einrichtungen sind ebenfalls die jeweils dafür zuständigen Kranken- und Unfallversicherungsträger bzw. Krankenfürsorgeanstalten verpflichtet.

Ersatzansprüche des Trägers der Sozialhilfe

Wird eine Pensionistin/ein Pensionist auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung eines Landes, einer Gemeinde oder eines Sozialhilfeträgers oder in einer ausländischen Pflegeeinrichtung stationär gepflegt, so geht für die Dauer des Aufenthaltes der Anspruch auf Pflegegeld bis zur Höhe der Verpflegskosten – jedoch nur bis höchstens 80 % des Pflegegeldes - auf den Kostenträger über.

Der Pensionistin/Dem Pensionisten gebührt für die Dauer des Anspruchsüberganges ein Taschengeld in Höhe von 10 % des Pflegegeldes der Stufe 3 (€ 44,30), unabhängig von der Höhe des Pflegegeldes.

Erfolgte die Aufnahme in das Heim bereits vor dem 1.5.1996, gebühren 20 % der Pflegestufe 3 als Taschengeld (€ 88,60).

Wenn die Summe aus Taschengeld und übergehendem Anspruch auf Pflegegeld die gebührende Pflegegeldleistung übersteigt, so wird der auf den Kostenträger übergehende Pflegegeldanteil entsprechend gekürzt.

Werden die Kosten der stationären Pflege selbst getragen, wird das Pflegegeld zur Gänze an die Pensionistin/den Pensionisten ausbezahlt.

Befristete Zuerkennung des Pflegegeldes

Das Pflegegeld kann **befristet** zuerkannt werden, wenn im Zeitpunkt der Entscheidung der Wegfall einer Voraussetzung für die Gewährung eines Pflegegeldes mit Sicherheit oder sehr hoher Wahrscheinlichkeit festgestellt werden kann.

Die weitere Zuerkennung **innerhalb von 3 Monaten** nach Ablauf der Befristung ist zu **beantragen**, damit der Pflegegeldanspruch nicht unterbrochen wird.

Gegen den Ausspruch der Befristung des Pflegegeldes ist das Rechtsmittel der Klage an das Sozialgericht zulässig.

Familienhospizkarenz

Personen, die zum Zwecke der Sterbebegleitung einer/eines nahen Angehörigen oder der Begleitung eines im gemeinsamen Haushalt lebenden, schwerst erkrankten Kindes (Wahl- oder Pflegekindes) eine **Familienhospizkarenz** in Anspruch nehmen, ist auf **Antrag** der/des Pflegebedürftigen das Pflegegeld auszuführen, sofern keine stationäre Pflege vorliegt.

Die Inanspruchnahme einer Familienhospizkarenz muss bescheinigt werden.

Bei Anträgen der/des Pflegebedürftigen auf Gewährung oder Erhöhung des Pflegegeldes sind Vorschusszahlungen vorgesehen.

Erhöhung/ Herabsetzung und Entziehung des Pflegegeldes

Bei einer Änderung im Pflegebedarf kann es zu einer Erhöhung bzw. niedrigeren Einstufung oder Entziehung des Pflegegeldes kommen.

Für eine Erhöhung des Pflegegeldes ist eine **neuerliche Antragstellung** erforderlich.

Erhöhungen werden mit dem Monatsersten nach Antragstellung oder der amtswegigen ärztlichen Feststellung (z.B. Nachuntersuchung) wirksam.

Die Herabsetzung bzw. Entziehung des Pflegegeldes werden mit Ablauf des Monats, der der Bescheidzustellung folgt, wirksam.

Anrechenbare Geldleistungen

Geldleistungen wegen Pflegebedürftigkeit auf Grund anderer bundesgesetzlicher oder ausländischer Vorschriften (z.B. Blindenzulage) werden auf das Pflegegeld **angerechnet**. Ebenso werden bestimmte ausländische Sachleistungen aus einem EU-Mitgliedstaat auf das österreichische Pflegegeld angerechnet.

Besteht für die/den Pflegebedürftige(n) Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe, wird ein Betrag von **monatlich € 60,00** auf das Pflegegeld angerechnet.

weitere Tipps und Hinweise

- Die Erledigung eines Antrages auf Pflegegeld erfolgt mittels Bescheid. Gegen den Bescheid können Sie innerhalb **von drei Monaten** das Rechtsmittel der **Klage** beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht (siehe Belehrung über das Klagerecht im Bescheid) erheben. Die Kosten des Verfahrens in erster Instanz trägt der zuständige Sozialversicherungsträger.
- Vom Pflegegeld werden **keine Lohnsteuer** und **kein Krankenversicherungsbeitrag** in Abzug gebracht.
- Wenn der durch das Pflegegeld angestrebte Zweck nicht erreicht werden kann und bei Verweigerung der Annahme von Sachleistungen ohne triftigen Grund, sieht das Bundespflegegeldgesetz die Möglichkeit vor, das Pflegegeld ruhend zu stellen.
- **Personen**, die unter erheblicher Beanspruchung ihrer Arbeitskraft in häuslicher Umgebung eine/n nahe/n Angehörige/n mit Anspruch auf Pflegegeld der Stufen 3 bis 7 pflegen, können sich in der Pensionsversicherung freiwillig selbst versichern. Der Beitragssatz beträgt 22,8 % der Beitragsgrundlage und wird **zur Gänze** aus Bundesmitteln getragen.
- **Personen**, die aus der Pflichtversicherung ausgeschieden sind und unter gänzlicher Beanspruchung ihrer Arbeitskraft in häuslicher Umgebung eine/n nahe/n Angehörige/n mit Anspruch auf Pflegegeld der Stufen 3 bis 7 pflegen, können eine Weiterversicherung in der Pensionsversicherung eingehen. Der Beitragssatz beträgt 22,8 % der Beitragsgrundlage und wird **zur Gänze** aus Bundesmitteln getragen.
- Ein **länger als drei Monate** dauernder **Auslandsaufenthalt** führt zur Entziehung des Pflegegeldes mit dem Monatsersten nach der Ausreise aus Österreich (Ausnahme: Export des Pflegegeldes)

▪ **Gebührenbefreiungen**

Befreiung von der Rundfunk-, Fernseh- und Fernsprech-Grundgebühr

Die Befreiung von der Entrichtung der Rundfunk-, Fernseh- und Fernsprechgrundgebühren ist grundsätzlich **über Antrag** möglich.

Nachstehende Personengruppen haben bei geringem Haushalts-Nettoeinkommen Anspruch auf Befreiung von Rundfunkgebühren bzw. auf Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt:

- PflegegeldbezieherInnen bzw. BezieherInnen einer vergleichbaren Leistung;
- Leistungs- und UnterstützungsbezieherInnen aus der Sozialhilfe oder der freien Wohlfahrtspflege oder aus sonstigen öffentlichen Mitteln wegen sozialer Hilfsbedürftigkeit;
- Gehörlose oder schwer hörbehinderte Personen hinsichtlich der Rundfunkgebühren und den damit verbundenen Abgaben und Entgelten bzw. der Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt, sofern die technische Ausgestaltung des Zugangs zum öffentlichen Kommunikationsnetz eine Nutzung für sie ermöglicht.

Die/Der Bezieherin/Bezieher von **Pflegegeld** muss beim Antrag auf Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt kein Einkommen nachweisen. Für die Befreiung von den Rundfunkgebühren ist dieser Nachweis jedoch notwendig.

Der Antrag ist bei der

**GIS Gebühren Info Service GmbH
Postfach 1000, 1051 Wien**

einzubringen.

Telefonische Anfragen: **Service-Hotline: 0810 00 1080**
E-Mail: **kundenservice@gis.at**

▪ **Ermäßigungen der Österreichischen Bundesbahnen**

- **VORTEILSCARD für Personen mit Mobilitätseinschränkung (Vorteilscard Spezial)**

Für Personen mit Mobilitätseinschränkung ist der Ermäßigungsausweis unabhängig vom Lebensalter erhältlich, sofern sie einen Behindertenausweis haben (Grad der Behinderung mindestens 70 %) oder erhöhte Familienbeihilfe (Grad der Behinderung 70 %) oder Pflegegeld bzw. eine andere vergleichbare Leistung auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften beziehen.

- **VORTEILSCARD Blind**

Diese Vorteilscard ist für Personen mit Bezug der Pflegegeldstufe 3 auf Grund der Sehbehinderung oder mit Eintrag im Behindertenpass vom Bundessozialamt „stark sehbehindert“ oder „blind“ erhältlich.

Für die Neuausstellung dieser Vorteilscard ist kein Foto erforderlich!

- **VORTEILSCARD Senior**

Für Frauen und Männer ab Vollendung des 60. Lebensjahres gibt es die VORTEILScard Senior.

Die Vorteilscard – Senior und Spezial – gilt grundsätzlich für ein Jahr.

Für AusgleichszulagenbezieherInnen ist sie gratis erhältlich und gilt für 5 Jahre.

Bei der Erstbestellung benötigen Sie ein Foto und einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis. Den Bestellschein erhalten Sie auf der Homepage der ÖBB (www.oebb.at) oder an der Personenkasse in allen Bahnhöfen.

**Ansprechpartner: VORTEILScard Serviceline
Telefonnummer: 0810 966 200**

- **Behindertenpass**

Der **Behindertenpass** gilt als Ausweis bei der Inanspruchnahme von Ermäßigungen.

Anspruch auf einen bundeseinheitlichen Behindertenpass haben Personen,

- deren Grad der Behinderung mindestens 50 % beträgt oder
- die eine Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension beziehen oder
- ein Pflegegeld bzw. eine Blindenzulage erhalten oder
- für die erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird.

Für die Ausstellung benötigen Sie ein Passfoto (35 x 45 mm) – nicht älter als ein halbes Jahr – sowie den Bescheid/das Urteil der amtlichen Behörde bzw. ausführliche ärztliche Gutachten (Krankengeschichte, Befunde) und einen Meldezettel.

Persönliche Auskünfte erhalten Sie bei der zuständigen Landesstelle des Bundessozialamtes.

▪ **Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds für Pflege einer/eines nahen Angehörigen**

Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung können nach Maßgabe der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mitteln bei Vorliegen einer sozialen Härte an jemanden gewährt werden, der als nahe/r Angehörige/r seit mindestens einem Jahr

1. eine pflegebedürftige Person, der zumindest **ein Pflegegeld der Stufe 3** nach diesem Bundesgesetz gebührt, **oder**
2. eine nachweislich demenziell erkrankte pflegebedürftige Person, der zumindest ein Pflegegeld der Stufe 1 nach diesem Bundesgesetz gebührt, **oder**
3. eine pflegebedürftige minderjährige Person, der zumindest ein Pflegegeld der Stufe 1 nach diesem Bundesgesetz gebührt,

überwiegend pflegt, und an der Erbringung der Pflegeleistung wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen wichtigen Gründen verhindert ist.

Mit der geplanten Maßnahme soll die Möglichkeit geschaffen werden, eine Zuwendung als Zuschuss zu jenen Kosten zu erhalten, die im Falle der Verhinderung dieser „Hauptpflegeperson“ anfallen, um eine - unter bestimmten Voraussetzungen - Ersatzpflege organisieren zu können.

Als Pflegepersonen, bei deren Verhinderung eine Zuwendung gewährt werden kann, sind in systemkonformer Anknüpfung an die Regelung der Maßnahmen zur Familienhospizkarenz nahe Angehörige zu verstehen. Als nahe Angehörige gelten Verwandte in gerader Linie, Ehegatten, Lebensgefährten, Wahl- und Pflegekinder, Geschwister, Schwiegerkinder und Schwiegereltern.

- Bei Vorliegen einer 24-Stunden-Betreuung im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes erhalten pflegebedürftige Personen oder deren Angehörige finanzielle Zuschüsse, wenn zumindest Pflegegeld der Stufe 3 bezogen wird und die weiteren Voraussetzungen gegeben sind.

Ansuchen auf Gewährung einer Zuwendung bzw. eines Zuschusses sind unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen beim Bundessozialamt einzubringen.

BUNDESSOZIALÄMTER IN ÖSTERREICH	
<p>Bundessozialamt Wien</p> <p>Babenbergerstraße 5 1010 Wien</p> <p>Tel: 05 99 88 Fax: 05 99 88 - 2266 Mail: bundessozialamt.wien1@basb.gv.at SMS-Anfragen, speziell für Gehörlose : 0664 – 85 74 917</p>	<p>Bundessozialamt Oberösterreich</p> <p>Gruberstraße 63 4021 Linz</p> <p>Tel: 05 99 88 Fax: 05 99 88 – 4400 Mail: bundessozialamt.ooe@basb.gv.at</p>
<p>Bundessozialamt Niederösterreich</p> <p>Daniel Gran-Straße 8/ 3. Stock 3100 St. Pölten</p> <p>Tel: 0 27 42/ 31 22 24 Fax: 0 27 42/ 31 22 24 – 76 55 Mail: bundessozialamt.noel@basb.gv.at</p>	<p>Bundessozialamt Burgenland</p> <p>Hauptstraße 33 a 7000 Eisenstadt</p> <p>Tel: 05 99 88 Fax: 05 99 88 - 7412 Mail: bundessozialamt.bgl1@basb.gv.at</p>
<p>Bundessozialamt Salzburg</p> <p>Auerspergstraße 67 a 5020 Salzburg</p> <p>Tel: 05 99 88 Fax: 05 99 88 – 3499 Mail: bundessozialamt.sbg1@basb.gv.at</p>	<p>Bundessozialamt Tirol</p> <p>Herzog-Friedrich-Straße 3 6020 Innsbruck</p> <p>Tel: 05 99 88 Fax: 05 99 88 - 7075 Mail: bundessozialamt.tiroll@basb.gv.at</p>
<p>Bundessozialamt Vorarlberg</p> <p>Rheinstraße 32/3 6900 Bregenz</p> <p>Tel: 05 99 88 Fax: 05 99 88 – 7205 Mail: bundessozialamt.vlbg@basb.gv.at</p>	<p>Bundessozialamt Steiermark</p> <p>Babenbergerstraße 35 8021 Graz</p> <p>Tel: 05 99 88 Fax: 05 99 88 - 6899 Mail: bundessozialamt.stmk1@basb.gv.at</p>
<p>Bundessozialamt Kärnten</p> <p>Kumpfgasse 23-25 9010 Klagenfurt</p> <p>Tel: 05 99 88 Fax: 05 99 88 – 5888 Mail: bundessozialamt.ktn@basb.gv.at</p>	

Wiener Pflege-Ombudsmann

1050 Wien, Schönbrunner Straße 108/Eingang Sterkgasse

Tel: (01) 587 12 04

Fax: (01) 586 36 99

E-Mail: post@wpa.wien.gv.at



Versicherungsanstalt
für Eisenbahnen und Bergbau

Hauptstelle WIEN

1060 Wien, Linke Wienzeile 48-52

Pensionsversicherung:

Tel.: 050 2350-33300

Fax : 050 2350-73200

Geschäftsstelle GRAZ

8010 Graz, Lessingstraße 20

Pensionsversicherung:

Tel.: 050 2350-33600

Fax : 050 2350-73201

Gesundheits- u. Betreuungszentrum WIEN

Linke Wienzeile 48-52, 1060 Wien

Tel.: 050 2350-0

Gesundheits- u. Betreuungszentrum LINZ

Bahnhofplatz 3-6, 4020 Linz

Telefon: 050 2350-36900

Gesundheits- u. Betreuungszentrum SALZBURG

Hauptbahnhof, Südtirolerplatz 1, 5020 Salzburg

Telefon: 050 2350-36700

Gesundheits- u. Betreuungszentrum INNSBRUCK

Südtirolerplatz 3, 6020 Innsbruck

Telefon: 050 2350-36800

Gesundheits- u. Betreuungszentrum GRAZ

Hauptbahnhof, Europaplatz 5, 8020 Graz

Telefon: 050 2350-36400

Gesundheits- u. Betreuungszentrum VILLACH

Bahnhofplatz 1, 9500 Villach

Telefon: 050 2350-36600

Außenstelle EISENERZ

Hammerplatz 1, 8790 Eisenerz

Telefon: 050 2350-36450

www.vaeb.at